

Anhang zu

§ 15 Abs. 2 der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte

Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte hat aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung mit § 11 Ziff. 6 und § 15 der Satzung folgende Richtlinien für die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigte

Die Mehrleistungen erhalten,

- a) Personen, die im Feuerwehrdienst ehrenamtlich tätig werden,
- b) der in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, sowie der in § 2 Abs. 2 der Satzung benannte Personenkreis,

einschließlich ihrer Hinterbliebenen.

§ 2

Mindestjahresarbeitsverdienst

Der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Mehrleistungen beträgt mindestens

1. für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 100 v. H.
2. für Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, 70 v. H.

der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgeblichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

§ 3

Verletztengeld, Übergangsgeld, Nettolohnausgleich

- (1) Das gesetzliche Verletztengeld nach § 47 SGB VII bzw. Übergangsgeld nach §§ 49 ff. SGB VII wird bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufalles ergänzt.
- (2) Dem selbständig Tätigen wird als Mehrleistung der Unterschiedsbetrag zwischen dem gesetzlichen Verletztengeld und dem 360. Teil des im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Maßnahmen der Heilbehandlung um Steuern geminderten Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) gezahlt. Außerdem werden die nachgewiesenen Rentenversicherungsbeiträge erstattet.

Hierbei beträgt das zugrunde zu legende Arbeitseinkommen für die Berechnung des Verletztengeldes mindestens 60 v. H. und für die Mehrleistung mindestens 100 v. H. der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).

- (3) Für alle Versicherten gilt als Höchstbetrag der auf den Kalendertag entfallende Teil des durch Gesetz oder Satzung bestimmten Höchstjahresarbeitsverdienstes.
- (4) Barleistungen, die der Arbeitgeber gesetzlich oder tariflich zu gewähren hat, gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3a

Mehrleistungen während der Heilbehandlung (Tagegeld)

- (1) Ab dem vierten Tag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit wird unbeschadet der Ansprüche nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Mehrleistung in Höhe von 1/15 des Mindestbetrages des Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII je Kalendertag gewährt. Bei vollstationärer Heilbehandlung wird Tagegeld ab dem ersten Tag des Krankenhausaufenthalts gezahlt.
- (2) Anspruchsberechtigten nach § 1, die nach einer Alarmierung zu einer Übung oder zu einem Feuerwehreinsatz zur Gefahrenabwehr einen Versicherungsfall erleiden, wird - abweichend von Abs. 1 - ab dem ersten Tag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit eine Mehrleistung in Höhe von 1/12 des Mindestbetrages des Pflegegeldes nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII je Kalendertag gewährt.
- (3) Feuerwehrangehörigen, die kein Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder Erwerbsersatzes-einkommen beziehen, wird Tagegeld nur für die Dauer des vollstationären Krankenhausaufenthalts entweder nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 gewährt.

§ 4

Rente an Versicherte

- (1) Besteht eine rentenberechtigende Erwerbsminderung über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus, erhöht sich die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 57 SGB VII) bei völliger Erwerbsunfähigkeit um den 2,25 fachen Wert des Mindestpflegegeldbetrages nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- (2) Bei Anspruchsberechtigten nach § 1, die nach einer Alarmierung zu einer Übung oder zu einem Feuerwehreinsatz zur Gefahrenabwehr einen Versicherungsfall erleiden, erhöht sich - abweichend von Abs. 1 - die Verletztenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 57 SGB VII) bei völliger Erwerbsunfähigkeit um den 2,75 fachen Wert des Mindestpflegegeldbetrages nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.
- (3) Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird der entsprechende Teilbetrag dieser Mehrleistung gewährt.
- (4) Die Mehrleistung darf zusammen mit der Rente an Versicherte ohne die Zulage für Schwerverletzte 85 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

§ 5

Hinterbliebenenrente

- (1) Jede Hinterbliebenenrente wird um einen Zuschlag in Höhe von einem Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes erhöht. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen einschließlich der Mehrleistungen zusammen den nach §§ 70, 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen. Die satzungsmäßigen Mehrleistungen sollen jedoch insgesamt mindestens monatlich 150 € betragen.
- (2) Der Abfindungsbetrag nach § 80 SGB VII wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrentenhöhe.

§ 6

Sterbegeld

- (1) Für die Höhe und Zahlung des Sterbegeldes gilt die gesetzliche Regelung (§ 64 SGB VII).

- (2) Neben dem gesetzlichen Sterbegeld aus der Unfallversicherung nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird eine besondere Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gesetzlichen Sterbegeld aus der Unfallversicherung (§ 64 SGB VII) und einem Zehntel des im Zeitpunkt des Todes geltenden Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 15 Abs. 3 der Satzung gewährt.
- (3) Von der Mehrleistung sind zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung zu bestreiten und an denjenigen auszuführen, der die Bestattungskosten trägt. Bleibt ein Überschuss, so sind nacheinander der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), Waisenrentenberechtigten nach § 67 SGB VII, Berechtigte nach § 69 SGB VII bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuss der Kasse.

§ 7

Einmalige Mehrleistungen an Versicherte

- (1) Sofern eine MdE von 100 v. H. im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt, wird den Verletzten als Mehrleistung ein Betrag in Höhe von 60.000 € gewährt. Anspruchsberechtigten nach § 1, die nach einer Alarmierung zu einer Übung oder zu einem Feuerwehreinsatz zur Gefahrenabwehr einen Versicherungsfall erleiden, wird - abweichend von Satz 1 - ein Betrag in Höhe von 80.000 € gewährt. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag gewährt, der jeweils dem Grad der MdE entspricht.
- (2) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit durch den Versicherungsträger im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen (§ 62 Abs. 2 SGB VII). Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.
- (3) Diese Mehrleistung wird entsprechend dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch dann gewährt, wenn ein Verletztenrentenanspruch nicht besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt. Insoweit gilt die Minderung der Erwerbsfähigkeit, die mit Ablauf von drei Jahren nach dem Unfall tatsächlich besteht. Beträgt bei dem Verlust von mehr als zwei Gliedern eines Fingers die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 10 v. H., so wird eine einmalige Mehrleistung in Höhe von 2.000 € gewährt.

§ 8

Einmalige Mehrleistungen an Hinterbliebene

- (1) Bei einem Unfall mit Todesfolge wird Angehörigen nach Abs. 2 als Mehrleistung einmalig ein Grundbetrag von 30.000 € gewährt. Ist der Unfall mit Todesfolge nach einer Alarmierung zu einer Übung oder zu einem Feuerwehreinsatz zur Gefahrenabwehr eingetreten, wird - abweichend von Satz 1 - ein Betrag in Höhe von 40.000 € gewährt.
- (2) Anspruchsberechtigt sind nacheinander
 - der Ehegatte oder der Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
 - Waisenrentenberechtigten nach § 67 SGB VII,
 - Berechtigte nach § 69 SGB VII,wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
- (3) Der hinterbliebenenrentenberechtigten Ehegatte oder Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) und jedes Kind des Verstorbenen im Sinne des § 67 SGB VII erhalten zusätzlich eine einmalige Mehrleistung von je 1.000 €.

- (4) Bei Beendigung des Witwen- oder Witwerrentenanspruchs gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 SGB VII wird an Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Mehrleistung in Höhe der Hälfte des Anspruchs nach Abs. 1 gewährt.
- (5) Auf die Leistung nach Abs. 1 oder Abs. 4 werden die bereits nach § 7 gewährten Mehrleistungen angerechnet.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Auf die Mehrleistungen finden die für die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die einmaligen Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Mehrleistungsbestimmungen treten zum 01.07.2012 in Kraft. Für Versicherungsfälle, die bis zum 30.06.2012 eingetreten sind, verbleibt es - auch im Falle einer Wiedererkrankung - bei den bisher bestehenden Mehrleistungsbestimmungen.